

**Betriebs- und Zulassungsvorschriften für das Oktoberfest 2019
auf dem Schützenplatz in Hannover**

1. Die Plätze werden unter Berücksichtigung der Art und Güte der Geschäfte vergeben. Die Zulassung steht im freien Ermessen der AG Volksfeste GbR Bruchmeisterallee 1 30169 Hannover. Ein Anspruch auf Zulassung oder auf einen bestimmten Platz besteht nicht
2. Nach Zulassung werden die Plätze pachtweise vergeben. Dafür sind Standgelder nach einem besonderen Tarif zu zahlen. Die Höhe des Standgeldes wird jedem zugelassenen Bewerber schriftlich mitgeteilt.
3. Durch die schriftliche Zusage erlangt der Bewerber nur für sich und sein eigenes Geschäft ein Anrecht auf den für ihn vorgesehenen Platz, wenn er das Standgeld in der festgesetzten Frist einzahlt und diese Bedingungen schriftlich anerkennt. Geschieht das bis zum festgesetzten Termin nicht, ist die Zusage ungültig und der Platz wird anderweitig vergeben.
4. Der Pächter erklärt und haftet dafür, dass das Geschäft und die Betriebsmittel sein alleiniges Eigentum sind. Für Zeltstätten, Ausschankpavillons und Ausschankfässer werden die Verpächter der Zelte, Pavillons oder Fässer als Eigentümer anerkannt. Ist die Erklärung ganz oder teilweise unrichtig, so ist der Verpächter zur sofortigen Auflösung des Vertrages berechtigt. Der Pächter ist verpflichtet, dem Verpächter den hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen, eine Rückzahlung des bereits gezahlten Platzgeldes entfällt.

5. Absagen nach Vertragsabschluss werden mit folgenden Vertragsstrafen belegt:

Nach Fälligkeit der Anzahlung in Höhe der Anzahlung. Für Absagen 14 Tage nach Vertragsabschluss für die Veranstaltung werden 50 % des Platz- und Grundgebühr sowie des Werbegeldes fällig. Für Absagen bis 1 Monat vor Beginn der Veranstaltung werden 100 % des Platz- und Grundgebühr und des Werbegeldes fällig.

6. Bei nicht fristgerechter Rücksendung des unterzeichneten Vertragsexemplares, bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine oder bei unvollständiger Zahlung gilt das Vertragsverhältnis ohne vorausgehende Benachrichtigung des Pächters als aufgelöst.

Über den Platz wird sodann anderweitig verfügt; eine Rückvergütung der geleisteten Zahlung findet nicht statt. Gleiches gilt für den Fall, dass der Pächter das Platzgeld zwar ordnungsgemäß anbezahlt, aber nicht rechtzeitig zum Fest erscheint oder der Betrieb aus irgendeinem Grund gesperrt werden muss. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.

7. Die Geschäfte werden nach einem vorbereiteten Plan der AG Volksfeste GbR Bruchmeisterallee 1 30169 Hannover aufgebaut. Änderungen bleiben vorbehalten. Nicht statthaft ist, Stände willkürlich außer der angeordneten Reihenfolge aufzubauen, Geh- und Feuerwege zu verstellen, oder einen Stand willkürlich zu besetzen.

Den Anordnungen der eingesetzten Beauftragten ist in jedem Falle Folge zu leisten. Jeder Festbezieher ist verpflichtet, seinen Bau standfest und sicher herzustellen und so zu unterhalten, dass eine Gefährdung der Besucher ausgeschlossen ist.

Die zugewiesene Platzfläche darf nicht überschritten werden, die eingewiesenen Fluchtlinien dürfen auch nicht um einen Zentimeter überbaut werden. Treppen und Schrägaufgänge sind innerhalb der Fluchtlinien zu errichten.

Bei Verstößen gegen diese Bestimmung sind die Pächter verpflichtet, auf Anordnung des Verpächters die Überbauten und gegebenenfalls alle Aufbauten sofort abzubauen. Bei Nichtachtung wird der Betrieb gesperrt. Die im Interesse der Feuersicherheit zwischen den einzelnen Bauten etc. angeordneten Zwischenräume müssen vollständig freigehalten werden.

Der Pächter ist verpflichtet, sein Geschäft bis 09.00 Uhr des Vortages der Eröffnung des Oktoberfestes / Oktoberfestes betriebsfertig aufzurichten und zur Abnahme durch Baupolizei, Feuerwehr und Verpächter bereitzuhalten und es während der ganzen Dauer des Festes im Gesamtaufbau stehen zu lassen und zu betreiben. Unterlässt er dies, so hat er für jeden Tag, an welchem der Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise unterbleibt, eine Vertragsstrafe von 500,- € an den Verpächter zu zahlen.

Geschäfte, die angemeldet und vom Verpächter zugelassen sind, aber aus irgendwelchen Gründen nicht aufgebaut werden, nicht betriebsfertig und polizeilich abgenommen sind, werden mit einer Konventionalstrafe bis zu 5000,- € belegt: diese Strafe wird beigetrieben.

Ist der zugewiesene Platz bis zum Vortag der Eröffnung des Oktoberfestes, vormittags 9.00 Uhr, vom Pächter nicht fertig bebaut, wird ohne vorherige Ankündigung anderweitig über den Platz verfügt.

Die Geschäfte werden vor der Veranstaltung bauordnungsrechtlich abgenommen. Deshalb benötigt der Veranstalter vom Betreiber vor Aufbaubeginn Angaben über alle Aufbauten, (je nach Größe) einen Standsicherheitsnachweis, eine Statik oder sogar Statik und Prüfstatik. Welcher Nachweis benötigt wird, entscheidet der Veranstalter.

Fliegende Bauten sind bei der Bauordnung zur Gebrauchsabnahme anzuzeigen. In der Regel bezeichnet man alle Bauten als Fliegende Bauten, die so konzipiert sind, dass man sie an verschiedenen Orten in der gleichen Weise auf- und abbaut und die entweder eine Grundfläche größer 75 qm oder eine Höhe größer 5 m haben. Zur Abnahme müssen die Bezieher anwesend sein oder sich durch eine andere Person mit Vollmacht vertreten lassen.

Die Geschäfte dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Abnahme durch die städtische Bauordnung stattgefunden hat und der Betrieb genehmigt ist.

Der Betreiber muss sicherstellen, dass von den Aufbauten keine Gefährdung für Gäste des Oktoberfestes wie auch für eigene Mitarbeiter ausgeht.

8. Der Verpächter ist berechtigt, durch seine Beauftragten – dessen Namen dem Pächter vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben werden – dem Pächter hinsichtlich des Betriebes seines Standes verhältnismäßige Weisungen zu erteilen. Soweit dies möglich erscheint, wird hierbei ein möglichst weitgehendes Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien angestrebt. Werden diese Weisungen durch den Pächter wiederholt nicht befolgt, ist der Verpächter berechtigt, dem Pächter den Betrieb seines Standes während des Oktoberfestes zu untersagen. Der Verpächter ist weiterhin berechtigt, die Standfläche zu räumen und weiterzuvermieten. Der geleistete Gesamtbetrag für die Standfläche wird dem Pächter in diesem Fall nicht zurückerstattet.
9. Vor Beendigung des Festes darf kein Geschäft abgebaut werden. Wenn aus besonderen technischen Gründen das Geschäft vor der Schlussrunde den Betrieb oder Verkauf einstellen muss, ist ausreichende Beleuchtung beizubehalten. Ein Pächter der sein Geschäft oder Teile davon (Zeltdächer, Fassaden usw.) vorzeitig abbaut, wird für die Zukunft von einer Zulassung ausgeschlossen. Mit dem Auffahren der Gerätewagen und Anhänger darf erst am Morgen nach dem

Schlussstag begonnen werden. Nach dem Schlusstermin des Festes müssen sämtliche Geschäfte innerhalb von 8 Tagen abgebaut und alle Bauteile vom Schützenplatz abgefahren sein. Nach Beendigung der Veranstaltung ist der benutzte Platz gesäubert und wieder in Stand gesetzt an die AG Volksfeste GbR Bruchmeisterallee 1 30169 Hannover zu übergeben, andernfalls werden die Reinigung und Instandsetzung auf Kosten des Pächters vorgenommen.

10. Die Platzzuweisung durch den Verpächter schließt die Genehmigung für den Betrieb des Geschäftes während der Veranstaltung nicht ein. Von der Zulassung sind ausgeschlossen: Spiele, die nicht den Vorschriften der §§ 33 d ff. der Gewerbeordnung entsprechen.
11. Der Pächter ist verpflichtet, während der Veranstaltung persönlich in seinem Geschäft anwesend zu sein; ist dies aus triftigen, im einzelnen nachzuweisenden Gründen nicht möglich, so hat er einen bevollmächtigten Vertreter zu bestellen. Die Abwesenheit des Pächters entbindet ihn nicht von der persönlichen Verantwortung seines Unternehmens.
12. Die Aufstellung und der Betrieb von Automaten, gleich welcher Art, in, vor oder neben den Geschäften, ist verboten.
13. Dem Veranstalter oder durch ihn beauftragte Personen ist jederzeit Zugang zu den Betriebstätten/Festzelten zu gewähren.
14. Die ausreichende Versicherung gegen Unfälle, Feuer, Diebstahl usw. und gegen Schäden an Personen und Sachen ist Angelegenheit des Platzbeziehers. Die AG Volksfeste GbR Bruchmeisterallee 1 30169 Hannover lehnt Schadenersatzansprüche jeglicher Art ab. Unfälle jeglicher Art, die sich auf dem überlassenen Platz ereignen, hat der Pächter unverzüglich der Polizei Hannover und dem Verpächter zu melden.
15. Anordnungen des Verpächters, die sich anlässlich besonderer Vorkommnisse ergeben und eine zeitweilige Schließung des Betriebes erforderlich machen, sind nachzukommen. Ein Anspruch auf Platzgeldnachlass oder Verlängerung des Festes kann hieraus nicht abgeleitet werden. Gleiches gilt für die von der Feuerwehr im Interesse der Feuersicherheit getroffenen Anordnungen.
16. Der Pächter ist verpflichtet, das Geschäft in tadelloser, moderner Aufmachung zu errichten und mit besonders ansprechender Fassade und Dekoration zu versehen, ordnungsgemäß aufzubauen und jeden Tag zu säubern und zu pflegen.
17. Die Lärmschutzregelungen für das Oktoberfest Hannover gelten gemäß gesonderter Anlage. Bei Verstößen wird eine Vertragsstrafe in Höhe von € 500,-- pro Verstoß festgelegt.
18. Die zum Bezug von elektrischem Strom für Licht und Kraft, von Wasser und Gas, sowie die zur Entwässerung notwendigen Installationen hat der Pächter auf eigene Kosten unter Einhaltung der einschlägigen und der von den städtischen Fachbereichen an Ort und Stelle gemachten Auflagen ausführen zu lassen. Bei Außerachtlassung der gegebenen Vorschriften und Anordnungen ist der Verpächter zur sofortigen Sperrung des Betriebes berechtigt. Insbesondere sind - alle Elektroinstallationen so auszuführen, dass sie der VDE 100 entsprechen. Besonderes Augenmerk wird auf die spritz- wassergeschützte Verkabelung gelegt, die den Mindeststandard IP 44 zwingend erfüllen muss. - bei der Wasserversorgung alle gesetzlichen DIN- Normen einzuhalten. Die Gesundheitsbehörde überprüft zu Lasten der Betreiber in regelmäßigen Abständen die Wasserqualität.

19. Für die Elektrizitätsversorgung ist die Fa. Röhler Elektrotechnik GmbH zuständig. Die Anschlusskosten für die Stromversorgung sowie die Stromverbrauchskosten werden nach Ende der Veranstaltung auf dem Schützenplatz abgerechnet. Die Rechnung ist auf dem Platz abzuholen und zu begleichen.
Die Firma Röhler GmbH ist berechtigt nach Beginn der Veranstaltung einen Vorschuss auf die Anschlusskosten und die Stromverbrauchskosten zu kassieren, der sofort fällig wird.
Bestehen noch Forderungen der Firma Röhler GmbH an Geschäftsinhaber, ist die Firma Röhler GmbH berechtigt, die Stromversorgung zu verweigern.
Die beigefügten Fragebögen, betreff der Elektroanlage sind bis spätestens **xx.xx.** des lfd. Jahres an den Veranstalter zurückzusenden.
Es gelten die Zahlungs- und Lieferbedingungen der Firma Röhler GmbH.
20. Ausschankbetriebe mit einem Fassungsvermögen über 500 Personen müssen, kleine Ausschankbetriebe können Toiletten auf eigene Kosten, die an die Kanalisation angeschlossen sein müssen, errichten. Gruben- und Kübeltoiletten sind nicht statthaft.
21. Mit der Zuweisung wird ein Wasseranschluss berechnet, jeder weitere Anschluss und der Verbrauch werden nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt. Angefangene Kubikmeter werden voll berechnet.
Die Unterverteilung von Wasseranschlüssen ist nur nach vorheriger Abnahme durch die Gesundheitsbehörde gestattet. Die Befreiung von der Wasseranschlussgebühr ist nicht möglich.
Das Merkblatt der Region Hannover – Fachbereich Gesundheit – ist zu beachten. Wasserzapfstellen dürfen grundsätzlich nur über Wasserabflussstellen errichtet werden, die an die Entwässerungsleitungen angeschlossen sind.
22. Betreiber, die Lebensmittel, Speisen und/oder Getränke abgeben, sind verpflichtet:
- spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn die Abgabe von Lebensmitteln, Speisen und/oder Getränken angezeigt zu haben. Bei Fragen zu den Anzeigen der gaststättenrechtlichen Anzeigepflicht nach dem NGastG ist der Fachbereich Öffentliche Ordnung, Vordere Schöneworth 14, 30167 Hannover gerne behilflich (Ansprechpartnerin: Frau Firchau/ Tel.: 05 11-1 68-3 11 84/Email: 32.22.1@hannover-stadt.de).
 - das einschlägige Lebensmittelrecht (insbesondere auch die hygienerechtlichen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 852/2004) zu gewährleisten. Für Fragen zum Lebensmittelrecht ist die Lebensmittelüberwachung des Fachbereichs Öffentliche Ordnung, Vordere Schöneworth 14, 30167 Hannover gerne behilflich (Telefon: 05 11-1 68-3 11 52/Email: 32.21.3@hannover-stadt.de). Ein Merkblatt zum „Verbraucherschutz bei öffentlichen Veranstaltungen im Stadtgebiet Hannover“ steht den Lebensmittelunternehmen im Internet unter dem nachfolgenden Link zur Verfügung: http://form.hannover-stadt.de/pdf/sonstige/merkblatthygiene_off_veranst_2.0.pdf . In Imbissständen, die mit Gas betrieben werden, darf pro Brennstelle und Stand nur eine Gasflasche angeschlossen sein. Im gesamten Stand darf nur zwei Reserveflasche gelagert werden. Außerdem ist ein geprüfter Feuerlöscher (6 Kilogramm - ABC) in jedem Stand stets vorzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass in den Ständen und Buden über Nacht keine brennbaren Materialien, wie z. B. leere Kisten oder Pappschachteln, gelagert werden.
23. Einweggeschirr und sonstige Einwegmaterialien dürfen nicht verwendet werden. Speisen und Getränke dürfen nur auf Mehrweggeschirr oder essbaren Tellern abgegeben werden.
24. Abwässer dürfen nur in den Schmutzwasserkanal abgeleitet werden. Abfälle sind an den vorgesehenen Stellen zu lagern.

25. Für die ordnungsgemäße Lagerung und Entsorgung von Altfetten ist der Pächter verantwortlich. Zur Lagerung verwendete Gefäße sind verschlossen zu halten.
26. Während der Auf- und Abbauphase dürfen keine Kraftfahrzeuge, Packwagen und andere Fahrzeuge die Straßen des Festplatzes für die Durchfahrt von Feuerwehr und Unfallwagen blockieren. Die im Plan des Schützenplatzes eingezeichneten Feuerwehrwege müssen freigehalten werden.
27. Transport (Hin- und Rücktransport), Aufbau und Abbau der Stände übernimmt der jeweilige Pächter auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Verpächter hierfür keine Verantwortung trägt. Der Pächter ist für die an ihn überlassene Fläche, inkl. Auf- und Abbauphase, verkehrssicherungspflichtig. Die Verkehrssicherungspflicht erstreckt sich auch auf die ergänzend während der Auf- und Abbauphase in Anspruch genommenen Flächen (z.B. Bewegungsbereich von Kränen und Fahrzeugen). Der Pächter hat ausreichende Vorkehrungen zu treffen, dass niemand zu Schaden kommt. Der Pächter haftet für Personen- oder Sachschäden, die durch Transport, Auf- oder Abbau entstehen. Soweit in diesem Zusammenhang Dritte Schadensersatzansprüche gegen den Verpächter geltend machen, so stellt der Pächter den Verpächter im Innenverhältnis von dieser Haftung auf erstes Anfordern frei.
28. Zugmaschinen sowie Schaustelleranhänger dürfen nicht im Außenbereich des Schützenplatzes abgestellt werden. Im Innenraum des Schützenplatzes abgestellte Zugmaschinen und Fahrzeuge müssen ordnungsgemäß und dicht geschlossen abgestellt werden. Fahrzeuge, die zum Betrieb des zugelassenen Geschäftes nicht notwendig sind, dürfen auf dem Schützenplatz nicht abgestellt werden.
29. Am Mittwoch, dem Familientag, müssen neben den Preisermäßigungen die normalen Preise angegeben sein.
30. Der Pächter ist verpflichtet, die vom Veranstalter im Rahmen des Werbekonzeptes herausgegebenen Freikarten oder Sonderkarten anzunehmen. Eine Vergütung erfolgt aus dem Werbefonds zu den jeweils festgelegten Sätzen.
31. Für Abfälle sind an den Geschäften Behälter in ausreichender Zahl bereitzustellen. Eine willkürliche Verschmutzung des Festplatzes ist verboten. Die Herausgabe von Gewinnen in Form von alkoholischen Getränken ist nicht gestattet. Der Verkauf sowie das Ausspielen von sog. „Anscheinwaffen“ sind nicht gestattet.
32. Während der Festbetrieb läuft, ist verboten: - den Schützenplatz mit Fahrzeugen oder fahrbarem technischem Gerät zu befahren; - Reparaturen durchzuführen, durch die das Publikum gefährdet werden könnte, und - jede Maßnahme, die die gefahrlose Funktionsfähigkeit anderer Geschäfte beeinträchtigen könnte. Im Zweifel sind die Weisungen der Platzaufsicht einzuholen.
33. Hunde sind an der Leine zu halten. Während der Öffnungszeiten gilt auf dem Festplatz ein Hundeverbot.
34. Die Grenzen des Festplatzes ergeben sich aus dem beigefügten Übersichtsplan des Schützenplatzes Hannover.
35. Eine Haftung dafür, dass eine Veranstaltung tatsächlich stattfindet, wird nicht übernommen.

36. Durch diese Betriebs- und Zulassungsvorschriften werden nicht einzeln aufgeführte gesetzliche Bestimmungen oder Rechtsvorschriften nicht berührt.
Der Pächter hat die für Veranstaltungen dieser Art einschlägigen gesetzlichen Regelungen und behördlichen Vorschriften vollständig zu berücksichtigen und einzuhalten.
Etwaig erforderliche Genehmigungen, insbesondere nach öffentlich/rechtlichen Vorschriften holt der Pächter selbständig ein.
Soweit der Pächter Zweifel hat, wie er diese Voraussetzungen zu erfüllen hat, wird er den Verpächter entsprechend informieren und mit ihm Rücksprache halten.
Jeder Platzbezieher ist zur Einhaltung dieser Vorschriften unbedingt verpflichtet.
37. Betriebe, die unter § 1 Schaustellerhaftpflichtverordnung* fallen, haben mit Vertragsabschluss eine Kopie eines schriftlichen Nachweises der Versicherung über das Vorliegen einer gültigen Schaustellerhaftpflichtversicherung vorzulegen.
Betriebe, die den Nachweis über eine gültige Schaustellerhaftpflichtversicherung nicht erbringen, können nicht zugelassen werden.
38. Mit Vertragsunterzeichnung wird der Pächter zum Betreiber der Fläche und übernimmt alle gesetzlichen Pflichten. Dies bedeutet vor allem die Einhaltung aller gültigen Regeln der Technik. Die Einhaltung selbiger wird durch VertreterInnen des Verpächters stichpunktartig überprüft.
39. Mit Vertragsunterzeichnung erklärt sich der Pächter ausdrücklich damit einverstanden, dass seine Daten, bzw. alle Informationen über sein zugelassenes Geschäft für Werbezwecke für das Oktoberfest Hannover veröffentlicht werden dürfen.
40. Sollte es Änderungen in der Genehmigung der Stadt Hannover für diese Veranstaltung geben, sind auch diese zwingend einzuhalten.
41. Bei Nichtbefolgung vorstehender Anordnungen wird der Pächter von der Platzzuteilung zum Oktoberfest ausgeschlossen.

* § 1 Versicherungspflicht

(1) Wer selbständig als Schausteller oder nach Schaustellerart eine nach Absatz 2 versicherungspflichtige Tätigkeit im Reisegewerbe ausübt, hat für sich und die in seinem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch seine oder deren Tätigkeit verursachten Personen- und Sachschäden abzuschließen und für die Dauer seiner Tätigkeit aufrechtzuerhalten.

(2) Versicherungspflichtig sind:

1. Schaustellergeschäfte, mit denen Personen befördert oder bewegt werden,
2. Schießgeschäfte,
3. Schaufahren mit Kraftfahrzeugen, Steilwandbahnen,
4. Zirkusse,
5. Schaustellungen von gefährlichen Tieren,
6. Reitbetriebe.

(3) Die Mindesthöhe der Versicherungssummen beträgt je Schadenereignis 1. in den Fällen des Absatzes 2 Nummern 1 und 3 für Personenschäden 1.000.000 Euro und für Sachschäden 150.000 Euro, 2. in den übrigen Fällen für Personenschäden 500.000 Euro und für Sachschäden 150.000 Euro